

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

3. März 2009

Nr. 2009-163 R-362-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über die Stimmregisterzentralisierung, die Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) und weitere Änderungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

1. Ausgangslage

Am 23. März 2007 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte verabschiedet (BBI 2006 S. 5261 ff. und BBI 2007 S. 2293 ff.), welche die Kantone verpflichtet, die Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu vereinheitlichen. Gleichzeitig schafft die Änderung die rechtliche Grundlage, damit Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe (so genanntes E-Voting oder Vote électronique) beteiligt werden können. Die Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten (AS 2007 S. 4635 ff.). Die Kantone haben bis zum 30. Juni 2009 Zeit, ihre Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer den Vorgaben des Bundes entsprechend anzupassen (vgl. die diesbezügliche Regelung in Art. 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR]; SR 161.1). Zu diesem Zweck drängt sich auf, das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) anzupassen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Stimmregisterzentralisierung für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Im Kanton Uri wurden die Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bis anhin dezentral bei den Gemeinden geführt. Die Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (abgekürzt BPRAS; SR 161.5) sieht nun vor, dass das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Aus-

landschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung seines Hauptortes geführt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die dezentrale Führung der Stimmregister zulässig (Art. 5b BPRAS). Nachdem die Gemeinde Altdorf die zentrale Führung des Stimmregisters für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei der Kantonsverwaltung derjenigen bei der Verwaltung am Hauptort vorzieht und der Kanton Uri die besonderen Voraussetzungen für die dezentrale Führung der Stimmregister, wie sie in Artikel 5b BPRAS vorgesehen sind, nicht erfüllt, soll inskünftig das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung geführt werden.

2.2 Elektronische Stimmabgabe bzw. E-Voting im Allgemeinen und im Besonderen für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Wie eingangs erwähnt, schafft die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte durch die Verpflichtung der Kantone, ein zentralisiertes oder harmonisiertes elektronisches Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einzuführen, gleichzeitig die Möglichkeit, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe beteiligt werden können. Im Gegensatz zur Vereinheitlichung der Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind die Kantone jedoch hier rechtlich nicht zur Umsetzung im kantonalen Recht verpflichtet.

Seit 1992 können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch vom Ausland her brieflich abstimmen. Deren Interesse, an der politischen Willensbildung in ihrer Heimat teilzunehmen, ist seither stetig und markant gestiegen. So waren Ende 2005 rund 21 Prozent der volljährigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Stimmregister einer Schweizer Gemeinde eingetragen, um ihre politischen Rechte wahrnehmen zu können. Tendenz nach wie vor steigend. Auf die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe angesprochen, befürworten gemäss einer Umfrage aus dem Jahre 2003 gar 69 Prozent der befragten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer deren Einführung. Vor zwei Jahren schliesslich ist der Auslandschweizererrat mit der ausdrücklichen Forderung an den Bund herantreten, die elektronische Stimmabgabe für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einzuführen (vgl. BBI 2006 S. 5303).

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte greift das Anliegen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf. Gemäss der entworfenen Änderung wird neu mit einer Grundsatznorm die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe geschaffen. Über deren definitive Einführung ist damit aber noch nichts gesagt. Vielmehr soll der Landrat entscheiden, ob und wann die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Um vor einer allfälligen definitiven Einführung der elektronischen Stimmabgabe Erfahrungen mit dem neuen

System sammeln zu können, sieht der Entwurf vor, dass der Regierungsrat die elektronische Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen kann. Damit kann er die Einführung der elektronischen Stimmabgabe auf einen bestimmten Kreis von Stimmberechtigten, etwa die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, beschränken und im Rahmen eines Versuches testen. Gestützt auf die Erfahrungen mit der elektronischen Stimmabgabe für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Stimmberechtigung gemäss WAVG nur in Bundesangelegenheiten) wird es Sache des Landrats sein, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Stimmabgabe auf alle Urner Stimmberechtigten und sowohl in Bundes- als auch Kantonsangelegenheiten ausgedehnt werden soll.

Drei Pilotkantone (Genf, Neuenburg und Zürich) haben bereits harmonisierte (Neuenburg und Zürich) bzw. zentralisierte (Genf) Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und führen bereits heute – unter Anleitung und finanzieller Beteiligung des Bundes – Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durch. Für Kantone, welche die elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (versuchsweise) einführen, jedoch kein eigenes E-Voting-System aufbauen wollen, besteht die Möglichkeit, eines der bestehenden E-Voting-Systeme mitzunutzen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages, der die Einzelheiten der so genannten "Beherbergungslösung bzw. das Modell der Gastfreundschaft" regelt. Aufgrund der geringen Anzahl Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Uri (2008 waren es 302) rechnet es sich für den Kanton Uri nicht, ein eigenes E-Voting-System aufzubauen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, eines der bestehenden E-Voting-Systeme mitzunutzen. In Frage kommt einzig jenes von Genf, weil der Kanton Genf das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zentralisiert – und nicht nur harmonisiert – hat. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte sieht ebenfalls die Zentralisierung des Stimmregisters für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei der Kantonsverwaltung vor. Damit bestünden kompatible Systeme. Aber wie eingangs erwähnt, schafft die entworfene Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte zwar die Möglichkeit, nicht aber einen Zwang zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe, weder im Allgemeinen noch versuchsweise etwa mit Bezug auf die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die entsprechenden Entscheide trifft gemäss der entworfenen Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte der Landrat (Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Allgemeinen) beziehungsweise der Regierungsrat (versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe, etwa mit Bezug auf die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer).

Die Einzelheiten der elektronischen Stimmabgabe werden in einem Reglement zu regeln sein, vor dessen Erlass die Gemeinden angehört werden.

2.3 Weitere Änderungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

Bei der Planung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen haben sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten offenbart, deren Beseitigung rechtlich zwar nicht zwingend, aber wünschbar ist. Die Stichworte sind: Vorzeitiges Auszählen der brieflichen Stimmabgaben, Lockerung des Wahl- und Abstimmungsverbots an eidgenössischen oder religiösen Feiertagen, Ausübung des Stimmrechts von Stimmberechtigten mit Behinderung und von schreibunfähigen Stimmberechtigten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Wird die elektronische Stimmabgabe für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wie vorgeschlagen und auf dem Weg der Mitnutzung des bestehenden E-Voting-Systems des Kantons Genf (so genannte Beherbergungslösung oder Modell der Gastfreundschaft; vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.2 hievore) eingeführt, so ist in etwa mit folgenden Kosten zu rechnen:

Einmalige Kosten (Investitionskosten):

Anpassung der Internetseiten GE/UR	10'000 Franken
Systemanpassungen (GE) und Datentransfer	10'000 Franken

Eine genaue Kostenberechnung ist erst im Rahmen des Detailkonzepts möglich und wird Gegenstand der Vertragsverhandlungen des Kanton Uri mit dem Kanton Genf sein.

Wiederkehrende Kosten (Betriebskosten):

Anpassung der Internetseiten und Datenaustausch pro Abstimmung	2'000 Franken
Kosten je stimmberechtigte Auslandschweizerin oder stimmberechtigten Auslandschweizer pro Abstimmung	3 Franken

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung über die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte fand vom 29. Oktober 2008 bis zum 31. Januar 2009 statt. Siebzehn Gemeinden und sechs Parteien haben ihre Stellungnahmen eingereicht.

Die Änderung ist insgesamt auf ein positives Echo gestossen. Keine Vernehmlasserin wandte sich grundsätzlich gegen die vorgeschlagene Änderung. Einige regten punktuelle Änderungen an, welche die heutige Vorlage mehrheitlich übernimmt. In den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln wird, soweit tunlich, auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens eingegangen. Eine Gemeinde hat auf eine Antwort verzichtet.

Auf die Machbarkeit der elektronischen Stimmabgabe, insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten der Abstimmungsunterlagen, die Sicherheitselemente für die Authentifikation der Stimmenden, die Wahrung des Stimmgeheimnisses und die Verhinderung der doppelten Stimmabgabe wird auf Anregung verschiedener Vernehmlasserinnen (Gemeinden und Parteien) im Bericht näher eingetreten (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 24)

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Absatz 4 (neu)

Eine ausdrückliche Vorschrift über den Umfang des Stimmrechts der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat bisher gefehlt. Der Umfang des Stimmrechts der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist heute einzig über den Verweis in Artikel 1 Absatz 2 WAVG geregelt, wonach auf eidgenössische Abstimmungen und Wahlen das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte anwendbar ist, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes vorschreibt. Die Bundesgesetzgebung ihrerseits sieht einzig das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten zwingend vor. Eine Rechtslücke besteht somit im geltenden Recht nicht. Deshalb besteht rechtlich gesehen auch kein Zwang, die hier vorgeschlagene Änderung vorzunehmen, doch bringt sie für die Rechtssuchenden, namentlich die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Klarheit über den Umfang ihres Stimmrechts.

Der neue Absatz 4 verweist ausdrücklich auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer und die Verordnung dazu (SR 161.5 und SR 161.51).

Artikel 9a (neu)

Hier handelt es sich um eine rechtlich zwingende Änderung des kantonalen Rechts aufgrund der bereits erwähnten Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer (siehe unter Ziffer 2.1 hievore). Für den Kanton Uri drängt sich aus den bereits genannten Gründen die Zentralisierung des Stimmregisters bei der Kantonsverwaltung auf.

Die Einzelheiten, namentlich wie die Kantonsverwaltung zu den Daten kommt, die bei ihr in einem zentralen Stimmregister für die Ausländerinnen und Ausländer zusammengeführt werden (direkter Zugriff auf die erhobenen Daten der Gemeinden oder Meldepflicht der Gemeinden oder aber Direktzugriff auf die Daten des Bundes), gilt es in einem Reglement zu ordnen. Vor dessen Erlass hört der Regierungsrat die Gemeinden an. Damit übernimmt die Vorlage ein Anliegen aus der Vernehmlassung, das in mehreren Stellungnahmen geäußert wurde.

Artikel 14 Absatz 2

Die bisherige Vorschrift, wonach auf den Neujahrstag, Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag und die Weihnachtstage keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden können, führte und führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Planung von Wahlen und Abstimmungen. Die Vorschrift soll aus diesem Grunde geändert und die Feiertage, an denen keine Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden dürfen, eingegrenzt werden. Die Lockerung des Wahl- und Abstimmungsverbots an diesen Tagen erleichtert die Planung der Wahl- und Abstimmungstermine, insbesondere wenn es darum geht, nach einer eidgenössischen Abstimmung im Frühjahr, unter Einhaltung der Fristen, die Daten für anstehende Regierungs- und Landratswahlen festzulegen.

Artikel 19

Zu den heute bereits bestehenden Möglichkeiten der persönlichen und brieflichen Stimmabgabe soll es inskünftig neu grundsätzlich auch möglich werden, die Stimme elektronisch abzugeben.

Artikel 23 Absatz 2 und 3

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bereits um 9 Uhr am Abstimmungstag mit dem Auszählen der brieflichen Stimmabgaben zu beginnen. Im geltenden Recht muss damit bis zur Urnenschliessung am Abstimmungstag zugewartet werden.

Weil neu bereits mit dem Auszählen der brieflichen Stimmabgaben begonnen werden kann, wenn die Urnen noch geöffnet sind, wäre es theoretisch denkbar, dass das Urnenbüro auf den Ausgang der Wahl oder Abstimmung Einfluss nehmen könnte. Die Bestimmung schreibt deshalb vor, dass die vorzeitige Öffnung der brieflichen Stimmabgaben nur unter gegenseitiger Kontrolle von zwei Mitgliedern des Urnenbüros und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses erfolgen darf. Um dieser Vorschrift möglichst zu genügen und um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, erlaubt zudem Absatz 3 der Standeskanzlei, den Gemeinden dazu Weisungen zu erteilen.

Artikel 23a (neu)

Die Stimmabgabe durch Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte war bisher nur ungenügend (vgl. Art. 36 Abs. 3 letzter Satz) bzw. nicht geregelt. Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) haben jedoch die Kantone dafür zu sorgen, dass auch stimmen kann, wer wegen einer körperlichen Behinderung oder aus einem andern Grund dauernd nicht fähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. So darf die Stimme durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden (vgl. Art. 5 Abs. 6 erster Satz BPR). Schreibunfähige Stimmberechtigte können den Stimm- und Wahlzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen (vgl. Art. 5 Abs. 6 zweiter Satz BPR). Mit der neuen Vorschrift soll das kantonale Recht an das Bundesrecht angepasst werden.

Artikel 24 (neu)

Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die elektronische Stimmabgabe erst zulässig sein soll, wenn die technischen (wie Sicherheit/Stimmgeheimnis) und organisatorischen (Ablauf) Anforderungen erfüllt sind (vgl. die Anforderungen gemäss Verordnung über die politischen Rechte [SR 161.11] für Versuche eines Kantons mit E-Voting bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen [neuer Abschnitt 6a]).

Sowohl was das Technische als auch das Organisatorische angeht, könnte der Kanton Uri von den Erfahrungen anderer Kantone profitieren, die diese im Rahmen ihrer Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe gemacht haben.

Derzeit werden zwei Systeme ausführlich getestet. Beim System mit Barcode, das etwa vom Kanton Basel-Stadt verwendet wird, ist auf dem Stimmrechtsausweis ein so genannter Barcode (Strichcode) aufgedruckt, der durch das Fenster im Abstimmungsküvert sichtbar ist. Wird brieflich abgestimmt, wird die Stimmabgabe vom Urnenbüro registriert, indem es den Barcode mit einem Barcodeleser einliest. Das System prüft unmittelbar, ob bereits eine elektronische Stimmabgabe registriert ist. Wenn ja, bleibt die Stimme unberücksichtigt (vgl. Art. 46 Abs. 4), wenn nein wird die Stimme zu den auszuzählenden brieflichen Stimmabgaben gelegt. Das System blockiert die weitere elektronische Stimmabgabe.

Wird elektronisch abgestimmt, prüft das System nach dem Einloggen (mittels persönlicher Kennnummer und Passwort, die zusammen mit einem Kontrollcode auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckt sind), ob bereits der Eingang einer brieflichen Stimmabgabe registriert ist. Falls ja, ist die elektronische Stimmabgabe blockiert und es erfolgt die Meldung an die Nutzerin oder den Nutzer, dass die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist.

Beim System mit Rubbelcode, das etwa vom Kanton Genf verwendet wird, ist auf dem Stimmrechtsausweis ein Rubbelcode aufgedruckt. Wird brieflich abgestimmt, prüft das Urnenbüro, ob der Rubbelcode unversehrt ist. Falls ja, ist die briefliche Stimmabgabe möglich, andernfalls nicht. Wird elektronisch abgestimmt, registriert das System nach dem Einloggen (mittels persönlicher Kennnummer und dem freigerubbelten Passwort, die zusammen mit einem Kontrollcode auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckt sind) die elektronische Stimmabgabe.

Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile. Beiden Systemen ist aber gemeinsam, dass sie ausgeklügelte Sicherheitselemente verwenden, um eine grösstmögliche Sicherheit bei Authentifikation der Stimmenden, der Wahrung des Stimmgeheimnisses und bei der Verhinderung der doppelten Stimmabgabe zu gewährleisten.

Nach Massgabe der Absätze 2 und 3 wird es Aufgabe des Landrats bzw. des Regierungsrats sein, festzustellen, wann er die Voraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben erachtet, so dass die elektronische Stimmabgabe eingeführt werden kann.

Absatz 2

Die elektronische Stimmabgabe ist heute von Bundesrechts wegen auf kontrollierte Versuche anlässlich eidgenössischer Volksabstimmungen beschränkt. Das E-Voting befindet sich in der so genannten erweiterten Versuchsphase, in der den Kantonen gestattet werden kann, nach länger dauernden erfolgreichen Testphasen, die elektronische Stimmabgabe begrenzt und für eine gewisse Zeitspanne bei eidgenössischen Volksabstimmungen einzusetzen (BBl 2006 S. 5299 f.). Die differenzierte Etappierung erlaubt es, weitere Erfahrungen mit der elektronischen Stimmabgabe zu sammeln. Die allgemeine und flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen ist mit andern Worten heute im Bundesrecht noch nicht vorgesehen. Dazu müsste das Bundesrecht geändert werden. Deshalb enthält Absatz 2 einen entsprechenden Vorbehalt und ermächtigt den Landrat im Rahmen des Bundesrechts den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die elektronische Stimmabgabe definitiv, allgemein und flächendeckend eingeführt werden soll. Mit der Zuweisung dieser Zuständigkeit an den Landrat übernimmt die Vorlage schliesslich ein Anliegen aus der Vernehmlassung, das in mehreren Stellungnahmen geäussert wurde.

Absatz 3

Da der Bund eine schrittweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe fordert (vgl. BBl 2006 S. 5299) gibt die Vorschrift dem Regierungsrat die Möglichkeit, die elektronische Stimmabgabe zunächst versuchsweise einzuführen. So kann er die elektronische Stimmabgabe etwa auf einen bestimmten Kreis von Stimmberechtigten, wie die Auslandschweizerin-

nen und Auslandschweizer, beschränken und so Erfahrungen sammeln. Selbstverständlich ist die Beschränkung auf einen bestimmten Kreis hinreichend zu begründen. Weil die elektronische Stimmabgabe ein zentralisiertes oder harmonisiertes Stimmregister voraussetzt, fällt jedoch für den Kanton Uri zum jetzigen Zeitpunkt, wenn überhaupt, einzig die Beschränkung auf den Kreis der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Betracht.

Absatz 4

Schliesslich verschafft ihm Absatz 4 das Recht, die elektronische Stimmabgabe über eine "Beherbergungslösung" in vertraglicher Zusammenarbeit mit andern Kantonen sicherzustellen und die damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen zu beschliessen.

Absatz 5

Die Delegationsnorm ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten der elektronischen Stimmabgabe in einem Reglement näher auszuführen (wie die Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe und deren Eingrenzung, die "Beherbergungslösung", den Ablauf, den Datenfluss und die Sicherheit). Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Der Regierungsrat hört vor Erlass des Reglements die Gemeinden an. Damit übernimmt die Vorlage ein Anliegen aus der Vernehmlassung, das in verschiedenen Stellungnahmen geäussert wurde.

Artikel 36 Sachüberschrift und Absatz 3

Stimmberechtigte, die wegen einer körperlich Behinderung nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht ordnungsgemäss auszuüben, können sich nach Massgabe von Artikel 23a dabei helfen und vertreten lassen. Damit kann die bisherige, ohnehin zu eng greifende Formulierung ("Gebrechliche") gemäss Absatz 3 letzter Satz ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 37

Die bisherige Vorschrift ist mit der Aufhebung der Vorurten überflüssig geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 38 Absatz 1

Weil neu zu einem früheren Zeitpunkt am Abstimmungstag mit dem Auszählen der brieflichen Stimmabgaben begonnen werden kann, müssen sich gegebenenfalls auch die Mitglieder früher als bisher versammeln. Was den Versammlungsort angeht, übernimmt die Vorlage die Anregung aus der Vernehmlassung, wonach dies nicht mehr zwingend der "Ort der Haupturne" sein muss, sondern der "Ort der Auszählung". Bereits heute versammeln sich in

der Gemeinde Altdorf die Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus Platzgründen nicht mehr im Gemeindehaus (Ort der Haupturne), sondern im Mehrzweckgebäude Winkel (Ort der Auszählung). Mit der neuen Formulierung wird diese Praxis gesetzlich aufgefangen. Selbstredend steht es den Gemeinden auch inskünftig frei, die abgegebenen Stimmen im Gemeindehaus auszuzählen.

Artikel 40 Absatz 1

Diese Änderung wird nötig wegen der Möglichkeit, früher als bisher mit dem Auszählen der brieflichen Stimmabgaben zu beginnen.

Artikel 46 Absatz 4 (neu)

Die Vorschrift regelt den Fall, da eine Stimme – sei es mit Absicht oder aus Versehen – doppelt abgegeben wurde (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 24 hievore).

Artikel 54 Ingress

Das Protokoll des Urnenbüros enthält bereits heute gemäss Bundesvorgaben mehr als in Buchstabe a bis d aufgezählt. Die neue Formulierung des Einleitungssatzes trägt dem Rechnung.

Artikel 55 Ingress

Das Protokoll des Urnenbüros enthält bereits heute gemäss Bundesvorgaben mehr als in Buchstabe a bis e aufgezählt. Die neue Formulierung des Einleitungssatzes trägt dem Rechnung.

Artikel 83

Artikel 77 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) sieht vor, dass die Beschwerde neu per eingeschriebener Postsendung einzureichen ist. Diese bundesrechtliche Vorgabe soll der Einheitlichkeit halber auch für das kantonale Recht übernommen werden.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG), wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 4 (neu)

⁴Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Massgebend ist die Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Artikel 9a Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (neu)

¹Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

²Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.

Artikel 14 Absatz 2

²Auf den Neujahrstag, den Ostersonntag, den Bundesfeiertag, den eidgenössischen Bettag und auf Weihnachten dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

Artikel 19

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne, brieflich oder, im Rahmen dieses Gesetzes, elektronisch abgeben.

¹ RB 2.1201

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu)

²Die eingegangenen Rücksendekuverts und die darin enthaltenen Stimmkuverts dürfen frühestens um 9 Uhr am Abstimmungstag von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

³Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 23a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

²Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.

³Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Artikel 24 Elektronische Stimmabgabe (neu)

¹Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

²Im Rahmen des Bundesrechts und von Absatz 1 bestimmt der Landrat über die allgemeine und flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe.

³Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe versuchsweise einführen. Er kann dazu die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

⁴Im Rahmen von Absatz 2 und 3 kann der Regierungsrat mit dem Bund und anderen Kantonen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

⁵Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abwei-

chen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.

Artikel 36 Sachüberschrift und Absatz 3

Überwachung der Urnen

³Die Mitglieder des Urnenbüros dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen. Das gleiche Verbot gilt im Urnenraum und in dessen Vorräumen für andere Personen.

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 38 Absatz 1

¹Am Abstimmungstag versammeln sich die Mitglieder des Urnenbüros, die bestimmt sind, die Urnen zu öffnen und das Ergebnis zu ermitteln, am Ort der Auszählung.

Artikel 40 Absatz 1

¹Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere und ungültige aufzuteilen, auszählen und gesondert zu verpacken.

Artikel 46 Absatz 4 (neu)

⁴Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.

Artikel 54 Ingress

Bei Abstimmungen über Sachvorlagen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:

Artikel 55 Ingress

Bei Wahlen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:

Artikel 83 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse, im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes².

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² Vom Bund genehmigt am

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).